

Citation style

Voigt, Wiebke: Rezension über: Ariadne Schmidt, Prosecuting Women. A Comparative Perspective on Crime and Gender before the Dutch Criminal Courts, c. 1600–1810, Leiden ; Boston: Brill, 2020, in: Zeitschrift für Historische Forschung (ZHF), 48 (2021), 4, S. 810-812, <https://recensio-stag.lorax.syslab.com/r/e95da6c89f8f41698d36ed3a0f6ead39>



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

in angemessener Weise doch immer wieder hervorgehoben, wie sie von der Scholastik oder theologischen Traditionen beeinflusst war (119, 252); „Eklektizismus“ habe geherrscht, heißt es dann doch (270, 501). Drei andere Beispiele: Prominent wird immer wieder auf eine (innovative) Darstellung der „balance of power“ abgestellt (122, 263–266, 481, 493, 501). Aber die eigenen Worte und Referenzen Gentilis werden zusammenfassend und in Übersetzungen referiert und zudem darstellerisch nicht sauber von modernen Forschungsthemen zum „Gleichgewicht-der-Mächte“-Thema getrennt, so dass man nicht sicher sein kann, wer hier spricht und was genau Gentili seinerzeit geäußert hat. Ähnlich modernisierend ist die Darstellung hinsichtlich der „humanitären Intervention“ (147, 162, 265, 365, 411, 415, 421, 449, 502). In der Darstellung des Kriegsrechts wird behauptet, Gentili habe die existierenden Normen des *ius in bello* rationalisiert, begrenzt und humanisiert (211, 234, 244). Vadi stellt ihren Helden Gentili sogar humaner als Grotius dar, da Letzterer vergiftete Waffen erlaubt habe (493) – aber das stimmt nicht (DJBP, LIII, C.IV, Ziffer 15).

Die skizzierten Darstellungsschwierigkeiten mögen teilweise auf Sprachprobleme zurückgehen. Gentili schrieb auf Latein, Vadi's Buch ist auf Englisch verfasst; die Verfasserin ist Italienerin und stützte sich bei ihrer Arbeit auf englische Übersetzungen (so vorhanden) und die lateinischen Originaltexte. Sie präsentiert typischerweise eher Ergebnisse, als detaillierte Exegesen zentraler Quellenstellen zu erarbeiten. Die Einordnungen scheinen mir deswegen nicht transparent und oft nicht nachvollziehbar, Vorwürfe wie Widersprüchlichkeit in Gentilis System (150) sind nur mit Vorbehalt zu genießen. Vadi's Buch wird von der Leserschaft vermutlich vor allem wegen seines Überblickscharakters geschätzt werden. Doch die analytischen Teile liefern anstelle einer historisch-kritischen Erarbeitung und Einbettung des Stoffes eher eine Literaturreisenschau ohne überzeugende Argumentationen im Detail. Die Autorin, eine Völkerrechtlerin mit einer Professur für internationales Wirtschaftsrecht an der Lancaster University, vermag zwar Gentili für die Gegenwart greifbar zu machen, indem sie sich gegenwärtiger Begriffe bedient; doch läuft dieses Projekt Gefahr, den historischen Alberico Gentili zu verdecken. So enthält etwa ihre bereits referierte Charakterisierung Gentilis als geborener Italiener mit europäischem (Arbeits-)Leben und kosmopolitischem Geist mehrere Beschreibungen, deren Semantiken sich nicht mit Gentilis historischer Lebenswelt decken.

Miloš Vec, Wien

Schmidt, Ariadne, Prosecuting Women. A Comparative Perspective on Crime and Gender before the Dutch Criminal Courts, c. 1600–1810 (Crime and City in History, 4), Leiden / Boston 2020, Brill, X u. 285 S. / graph. Darst., € 105,00.

Dass es sich bei weiblicher Kriminalität in der Frühen Neuzeit um ein vorwiegend urbanes Phänomen handelte, scheint sich in der dicht besiedelten Provinz Holland im Westen der Niederlande eindrücklich zu bestätigen. Dort machten Frauen im 17. und 18. Jahrhundert teilweise bis zur Hälfte aller verurteilten Straftäter*innen aus. Ein Zusammenhang zwischen dem hohen Urbanisierungsgrad und den ebenfalls außergewöhnlich hohen weiblichen Kriminalitätsraten erscheint daher zunächst naheliegend. Mit „Prosecuting Women“ stellt Ariadne Schmidt diese Annahme auf die Probe, indem sie die Strafverfolgung von Frauen in verschiedenen niederländischen Städten und Regionen einem systematischen Vergleich unterzieht. Dabei fragt sie nicht nur danach, ob der beachtliche Frauenanteil unter den Delinquent*innen als logische Folge der stark ausgeprägten Urbanisierung zu werten ist, sondern untersucht auch, in-

wiefern ihre Befunde ein typisch städtisches Muster weiblicher Kriminalität erkennen lassen oder aber ein differenzierteres Bild offenbaren.

Als Quellengrundlage dienen hauptsächlich die überlieferten Gerichtsurteile aus den ausgewählten Untersuchungsgebieten. Den beiden großen Hafenstädten Amsterdam und Rotterdam stellt Schmidt mit Leiden und Gouda zwei klassische „Industriestandorte“ mit einseitiger ökonomischer Ausrichtung (Textil- bzw. Pfeifenproduktion) gegenüber. Zudem wirft sie einen kontrastierenden Blick auf die landwirtschaftlich geprägte Region Waterland im Hinterland von Amsterdam und auf die Peripherie außerhalb der Randstad-Metropolregion: zum einen auf die Garnisonsstadt Zwolle im Osten, zum anderen auf die Vogtei Heusden sowie Breda und die Baronie im Süden.

Bevor die Autorin die Strukturen und Entwicklungslinien weiblicher Delinquenz im Einzelnen beleuchtet, geht sie den entsprechenden Rahmenbedingungen auf den Grund, indem sie sowohl demographische und sozioökonomische Gemeinsamkeiten und Eigenarten der Städtetypen als auch die rechtliche Ausgangslage skizziert. Trotz des dezentralen und fragmentierten Justizsystems habe die Rechtsprechung zwar nach relativ homogenen Prinzipien funktioniert, doch seien diese stets kontextabhängig und auf unterschiedliche Weise angewendet worden. Neben jenen äußeren Faktoren berücksichtigt Schmidt auch die persönlichen Lebensumstände der Delinquentinnen, die sie im Zuge eines „Profiling“ umreißt. So habe sich die kriminelle Städterin oft durch einen Migrationshintergrund, prekäre Beschäftigungsverhältnisse sowie hohe Mobilität ausgezeichnet, sei daher in der Regel eher schlecht in das Gemeinwesen integriert gewesen und habe somit kaum Zugang zu außergerichtlichen Institutionen genossen. Die Mehrheit der überführten Straftäterinnen sei zudem unverheiratet gewesen, doch viel entscheidender als der Familienstand erscheint der Verfasserin, dass die meisten von ihnen ihren Lebensunterhalt allein bestreiten mussten, was sie zwar vergleichsweise unabhängig, aber auch finanziell verwundbar und damit anfällig für deviantes Verhalten gemacht habe.

Dies sei auch bei vielen Seemannsgattinnen der Fall gewesen, deren Ehemänner auf unbestimmte Zeit in Übersee verschwunden waren. Gerade die durch Schifffahrt und Handel geprägten Hafenstädte seien voll von solchen Strohwitwen und vielen weiteren alleinstehenden Frauen gewesen, zu deren vielfältigen Überlebensstrategien auch illegale Tätigkeiten gehörten, wobei Prostitution als weibliches Delikt *par excellence* im maritimen Umfeld ein besonders virulentes Problem dargestellt habe. Anders als in Amsterdam und Rotterdam hätten dagegen in den „Industriestädten“ nicht Sitten-, sondern Eigentumsdelikte das Gros der weiblich (und männlich) verübten Straftaten ausgemacht und durch den wirtschaftlichen Niedergang dieser Monoökonomien im 18. Jahrhundert einen massiven Anstieg erlebt. Insgesamt seien die Leidener Daten aber durchaus mit denen der Hafenmetropolen vergleichbar, während das Deliktaufkommen im kleineren Gouda mit verhältnismäßig vielen (überwiegend von Männern begangenen) Gewaltverbrechen schon beinahe ländliche Züge getragen habe. Wie in den südlichen Kleinstädten Heusden und Breda habe der weibliche Delinquentenanteil hier „nur“ etwa ein Viertel betragen. Dass dieser im lokalen Marktzentrum Zwolle trotz peripherer Lage wiederum ähnlich hoch lag wie in den holländischen Großstädten, sieht Schmidt als Beleg dafür an, dass kein einheitliches Randstad-Muster existiert habe. Ohnehin werde die verallgemeinernde Konzeptualisierung weiblicher Delinquenz als urban der Vielschichtigkeit des Phänomens nur bedingt gerecht. Generell gelte zwar „Je größer die Stadt, desto höher die (weibliche) Kriminalitätsrate“, doch auch die geographische Lage habe mitunter eine wichtige Rolle gespielt. So sei etwa die Sonderstellung Waterlands mit seiner eigentümlichen Mi-

sung aus ländlich und städtisch anmutender Deliktstruktur der unmittelbaren Nähe zur Metropole Amsterdam geschuldet.

Nicht zuletzt spreche aber vor allem die variable Strafverfolgungspraxis, die überhaupt erst bestimmt habe, welche Fälle vor Gericht landeten, gegen ein uniformes Muster weiblicher Delinquenz. Gerade die Ahndung von Delikten wie Prostitution oder Bettelerei sei je nach normativer Orientierung der Magistrate und Kapazität ihrer Justizorgane starken temporären und lokalen Fluktuationen ausgesetzt gewesen. Statt des Grads der Urbanisierung sei es also vielmehr das jeweilige Zusammenspiel „between real crime on the one hand and the responses of the authorities on the other“ gewesen, das jeder Stadt „a location-specific dynamic in its pattern of prosecuted crime“ verliehen habe (253). Wiederholt betont Schmidt in diesem Zusammenhang, dass bestimmte Verhaltensweisen erst durch äußere Zuschreibung eine Kriminalisierung erfahren hätten, allerdings ohne explizit auf den in der historischen Kriminalitätsforschung sonst sehr präsenten „labeling approach“ Bezug zu nehmen, was die inhaltliche Überzeugungskraft ihrer Befunde jedoch nicht mindert.

Im Gegensatz zu den Mechanismen der Verfolgungspolitik seien die Mechanismen hinter dem kriminellen Verhalten wiederum überall dieselben gewesen, wobei Geschlecht nicht immer die ausschlaggebende Determinante gebildet habe. Vor dem Hintergrund der speziellen Sozialgeographie der Niederlande hebt Schmidt hier besonders die integrale Bedeutung interurbaner Mobilität im dichten Städtenetzwerk hervor, das von Männern und Frauen gleichermaßen für illegale Aktivitäten genutzt worden sei. Inwiefern dies ein niederländisches Alleinstellungsmerkmal oder ein generelles Charakteristikum frühneuzeitlicher Kriminalität darstellt, wäre künftig näher zu ergründen. Eine Erweiterung der bewährten komparativen Perspektive über die Niederlande hinaus erscheint auch insofern lohnenswert, als es der Autorin auf diesem Weg gelungen ist, einige genderspezifische Generalisierungen auszuräumen, die sich empirisch nicht erhärten ließen. Was bleibt, ist ein nuanciertes, mit anschaulichen Quellenbeispielen unterlegtes Gesamtbild, das der Diversität des Untersuchungsgegenstands Rechnung trägt. Trotz des streckenweise repetitiven Charakters der Darstellung hat Schmidt ihr Ziel, hinter die „nackten Zahlen“ zu blicken und weibliche Delinquenz in ihren sozioökonomischen, lokalen und zeitlichen Kontexten zu verorten, zweifellos erreicht.

Wiebke Voigt, Dresden

Moore, John K., *Mulatto, Outlaw – Pilgrim – Priest. The Legal Case of José Soller, Accused of Impersonating a Pastor and Other Crimes in Seventeenth-Century Spain (The Medieval and Early Modern Iberian World, 75)*, Leiden / Boston 2020, Brill, XVIII u. 359 S. / Abb., € 127,00.

Pilgerreisen sind ein Forschungsschwerpunkt des Literaturwissenschaftlers John K. Moore Jr. und führten ihn auch zum Fall des Pilgers José Soller aus dem Jahr 1693. Der etwa vierzigjährige José Soller – in den Dokumenten abwertend als „Mulatte“ (*mulato*) bezeichnet – begann von Lissabon aus eine Pilgerreise, die ihn über die spanische Pilgerstadt Santiago de Compostela in die galizische Stadt Ourense führte. Dort fand die Reise ein jähes Ende: Soller wurde verhaftet, weil ihm aufgrund seiner Pilgerkleidung und seiner frisch geschorenen Tonsur vorgeworfen wurde, sich fälschlicherweise als Priester auszugeben. Der Fall weckte Moores Interesse, und das Resultat ist neben einer vollständigen Edition der spanischen Überlieferung mitsamt englischer Übersetzung eine detaillierte Analyse des Materials. Nach einer kurzen Einführung (Kap. 1) geht Moore auf die Überlieferung der verwendeten und edierten Dokumente ein (Kap. 2) und erläutert ausführlich die Lebenssituation der People of Color im